

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Christoph Vedder
Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg [Hrsg.]

Europäischer Verfassungsvertrag

Dr. Jochen Beutel, Universität Frankfurt (Oder) | Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover | PD Dr. Hans-Peter Folz, Universität Augsburg | Prof. Dr. Ulrich Gassner, Universität Augsburg | Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg, Universität Frankfurt (Oder) | Prof. Dr. jur., Dr. rer. pol., Dr. phil. Waldemar Hummer, Universität Innsbruck | Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan, Universität der Bundeswehr München | Dr. Bernhard Kretschmer, Universität Bielefeld | Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M., Universität Augsburg | Prof. Dr. jur., Dr. h.c. Peter-Christian Müller-Graff, Universität Heidelberg | Prof. Dr. Eckhard Pache, Universität Würzburg | Prof. Dr. Michael Rodi, Universität Greifswald | PD Dr. Matthias Rossi, Humboldt-Universität zu Berlin | PD Dr. Jutta Stender-Vorwachs, Universität Hannover | Prof. Dr. Christoph Vedder, Universität Augsburg



Nomos



Helbing Lichtenhahn Verlag

der Preisstabilität „unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen“.¹⁸

Artikel I-31 Der Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof ist ein Organ. Er nimmt die Rechnungsprüfung der Union wahr.
 (2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
 (3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

- 1 **I. Allgemeines. 1. Entstehung der Norm.** Die Bestimmung vereint Regelungen aus Art. 7 Abs. 1 und Art. 246 – 248 EGV. Sie korrespondiert mit Art. 30 EVV/KonVE.
- 2 **2. Organstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Rechnungshofs, Unabhängigkeit.** Die Norm konstituiert die Organqualität des Rechnungshofs und umreißt die Grundsätze seiner Aufgaben. Zugleich bestimmt sie die Zusammensetzung des Rechnungshofs und garantiert seinen Mitgliedern die unabhängige Aufgabenausübung.¹
- 3 **II. Bedeutung der Norm. 1. Organstellung.** Abs. 1 S. 1 begründet den Organstatus des Rechnungshofs, der ihm seit dem EUV zukommt.² Seine Organstellung wirkt sich vor allem auf seine prozessuale Stellung in **Rechtsschutzverfahren** aus. Er ist zur Erhebung der Untätigkeitsklage nach Art. III-367 klagebefugt und kann gerichtlichen Verfahren nach Art. 37 der Satzung des EuGH als Streithelfer beitreten. Darüber hinaus kann er unter den Voraussetzungen des Art. III-365 Abs. 2 Nichtigkeitsklagen erheben und ist passivlegitimiert für Nichtigkeits- und Schadenersatzklagen.³ Außerdem haftet er für die von ihm verursachten Schäden nach den Grundsätzen der **außervertraglichen Haftung** gemäß Art. III-431 Abs. 2.
- 4 **2. Aufgaben.** Hinsichtlich der Aufgaben des Rechnungshofs wird die Norm durch Art. III-384 und III-385 konkretisiert. Ihre Bedeutung erschöpft sich insoweit darin, Modifizierungen bestimmter **Kerngehalte** dem ordentlichen Änderungsverfahren nach Art. IV-443 vorzubehalten. Konkrete Befugnisse und Pflichten ergeben sich nur aus Art. III-384 und III-385.
- 5 **3. Zusammensetzung, Konsequenz der von Abs. 3 S. 1 angeordneten Zusammensetzung** des Rechnungshofs ist, dass die Zahl seiner Mitglieder mit jeder Erweiterung anzupassen ist. Einzelheiten der Ernennung regelt Art. III-385.
- 6 **4. Unabhängigkeit.** Von besonderer Bedeutung ist Abs. 3 S. 2, der den Mitgliedern des Rechnungshofs volle Unabhängigkeit garantiert, die ihrerseits die Grundlage für die **Autorität des Rechnungshofs** bildet. Die Unabhängigkeitsgarantie entfaltet Wirkungen für die Union und die Mitgliedstaaten auf der einen Seite und für die Mitglieder des Rechnungshofs auf der anderen Seite: Erstere dürfen die Tätigkeit des Rechnungshofs nicht durch Weisungen oder sonstige Maßnahmen beeinflussen, letztere dürfen Weisungen nicht entgegennehmen oder gar anfordern und müssen auch sonst jede Handlung unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist (vgl. Art. III-385 Abs. 3). Sie sind allein auf das allgemeine Wohl der Union verpflichtet. Ausgestaltet wird diese Bestimmung durch Art. III-385.

¹⁸ Vgl. zu diesem Spannungsverhältnis näher Kommentierung zu Art. III-177 Rn 14 ff.

¹ Zum Europäischen Rechnungshof vgl. umfassend Freytag, *Der Europäische Rechnungshof. Institution, Funktion und politische Wirkung*, Baden-Baden 2004, passim.

² Zur Entwicklung des Europäischen Rechnungshofs vgl. Streinz/Niedobitek, Art. 247 Rn 3 ff.

³ Vgl. EuG, T-277/97, *Ismeri/Rechnungshof*, Slg. 1999, II-1825; bestätigt durch EuGH, Rs C-315/99 P, Slg. 2001, I-5281.